

---

# SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn

## Strafverfahrensrecht

### Die U-Haft

A befindet sich nach vorläufiger Festnahme seit 9.10.2019 aufgrund des an diesem Tag erlassenen und eröffneten Haftbefehls des AG in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, ab der zweiten Septemberhälfte 2019 einen gewinnbringenden Handel mit Btm. getrieben zu haben, um sich auf diese Weise eine Einnahmequelle von einigem Umfang, einiger Dauer und zur Erzielung beträchtlicher Gewinne zu verschaffen. Außerdem soll er zusätzlich eine gefälschte französische Identitätskarte sowie einen gefälschten französischen Führerschein bei sich gehabt haben, um seine Identität zu verschleiern. Das AG hat einen zunächst auf 20.3.2020 bestimmten Termin zur Hauptverhandlung auf Antrag des Verteidigers am 16.3.2020 wegen der COVID-19-Pandemie aufgehoben und neuen Termin auf den 21.4.2020 bestimmt. Es hält die Haftfortdauer für erforderlich und hat am 16.3.2020 die Akten zur Haftprüfung vorgelegt. Die GenStA beantragt, Haftfortdauer anzuordnen.



## ▶ Sachverhalt

### Die §§ 16, 17 und die Irrtümer

- I. A will X mittels Gift töten. Auf einem Sektempfang sieht er zunächst Y, den Zwillingenbruder des X und hält ihn irrig für X. Als Y sein Sektglas kurz auf einem Tisch abstellt, um jemanden zu begrüßen, kippt A Gift in dieses Glas. Kurz bevor nun Y aus diesem Glas trinken kann, kommt X, nimmt dem Y durstig das Glas aus der Hand und trinkt. Wenige Minuten später verstirbt X.
- II. B rutscht beim Ausparken mit seinem Fuß von der Kupplung, macht mit seinem Auto einen Satz nach vorne und fährt auf das parkende Fahrzeug des X auf. Nachdem er eine halbe Stunde gewartet hat, ohne dass X gekommen wäre, geht er zusammen mit A, der als Beifahrer im Auto saß, zur Polizei. Dort erklärt A wahrheitswidrig, dass wohl X beim Einparken das Fahrzeug des B gerammt haben müsse, da ein Schaden am Kotflügel entstanden sei. A tätigt diese Aussage, weil er B vor einer Strafverfolgung wegen fahrlässiger Sachbeschädigung bewahren möchte.



## ▶ Sachverhalt

### Der irrende Mittäter

A und B wollen dem Drogenhändler D, den sie persönlich nicht kennen, Betäubungsmittel notfalls mit Gewalt abnehmen. Zu diesem Zweck hat A bereits D angerufen und ihn zu seiner Wohnung bestellt. Im dunklen Hausflur wartet B, der zuvor von A einen Baseballschläger bekommen hat, um damit D niederzuschlagen. Nun erscheint O, ein Bekannter von A und B. A empfängt ihn im Hof und schickt ihn in die Wohnung. Es ist dabei für ihn vorhersehbar, dass B ihn aufgrund der schlechten Beleuchtung verwechseln könnte, was tatsächlich auch geschieht. B, der glaubt, D komme auf ihn zu, schlägt zu und bricht O die Nase. Danach erscheint D, dem B unter Einsatz einfacher körperlicher Gewalt die Betäubungsmittel abnimmt. (BGH NStZ 2019, 511)

Strafbarkeit von A und B im Hinblick auf O?



## ▶ Sachverhalt

### Der irrende Engel

Hells Angels Chef A wird früh morgens um 6 Uhr wach, weil er ein Geräusch an der Türe hört. Zutreffend erkennt er, dass das erste von drei Schlössern aufgebrochen wurde und das zweite Schloss bearbeitet wird. Er ergreift seine Waffe stellt sich in den Flur und fordert den Eindringling auf, sich zu entfernen, andernfalls werde er von der Waffe Gebrauch machen. Als Reaktion wird jedoch versucht, das dritte Schloss zu öffnen. Da A glaubt, ein Killerkommando der rivalisierenden Bandidos stehe vor der Türe, um ihn zu töten, gibt er schließlich einen Schuss durch die Türe ab. Hinter der Türe stehen SEK Beamte, die aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses die Türe aufbrechen wollen. Der Schuss trifft den Beamten B tödlich. (BGH JA 2012, 227)